

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Inhaltsverzeichnis

2. Teil

Besondere Bestimmungen

2. Abschnitt

Abschlussprüfung an den Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen

11. Abschnitt

Diplomprüfung am Kolleg für Tourismus und Freizeitwirtschaft

13. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie

- § 37. Klausurprüfung
- § 38. Mündliche Prüfung

14. Abschnitt

Diplomprüfung am Kolleg an Handelsakademien

- § 39. Klausurprüfung
- § 40. Mündliche Prüfung

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis

2. Teil

Besondere Bestimmungen

2. Abschnitt

Abschlussprüfung an den Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen

11. Abschnitt

Diplomprüfung am Kolleg für Tourismus

13. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie

- § 37. Klausurprüfung - ausgenommen die Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“
- § 37a. Klausurprüfung an der Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“
- § 38. Mündliche Prüfung - ausgenommen die Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“
- § 38a. Mündliche Prüfung an der Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

14. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung am Kolleg an Handelsakademien

- § 39. Klausurprüfung - ausgenommen die Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“
- § 39a. Klausurprüfung an der Fachrichtung „Informationsmanagement und

Geltende Fassung

3. Teil

Schlussbestimmungen

- § 54. Inkrafttreten
- § 55. Außerkrafttreten
- § 56. Übergangsbestimmung

Anlage Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten: Fachliche Prüfungsgebiete, in denen mündliche Teilprüfungen stattfinden, gemäß § 53

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Wird die Jahres- bzw. Semesterprüfung in Form einer grafischen und/oder praktischen Klausurarbeit abgelegt, so ist nach Bekanntgabe der Aufgabenstellung eine angemessene Vorbereitungszeit vorzusehen.

(5) ...

§ 7. (1) ...

(2) Für Prüfungskandidaten an viersemestrigen Kollegs, die eine lehrplanmäßig vorgesehene Ferialpraxis nach dem vierten Semester ablegen oder für die wegen der Dauer der Ferialpraxis die Hauptferien verlängert werden, findet die Hauptprüfung oder finden Teile der Hauptprüfung im Haupttermin innerhalb der ersten sechs Wochen des der Ausbildung folgenden Halbjahres und in den übrigen Terminen jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen eines Halbjahres statt.

§ 10. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

Informationstechnologie“

- § 40. Mündliche Prüfung - ausgenommen die Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“
- § 40a. Mündliche Prüfung an der Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie““

3. Teil

Schlussbestimmungen

- § 54. Inkrafttreten
- § 55. Außerkrafttreten
- § 56. Übergangsbestimmung

§ 5. (1) bis (3) ...

(5) ...

§ 7. (1) ...

(2) Für Prüfungskandidaten an viersemestrigen Kollegs, die ein lehrplanmäßig vorgesehenes Praktikum nach dem vierten Semester ablegen oder für die wegen der Dauer des Praktikums die Hauptferien verlängert werden, findet die Hauptprüfung oder finden Teile der Hauptprüfung im Haupttermin innerhalb der ersten sechs Wochen des der Ausbildung folgenden Halbjahres und in den übrigen Terminen jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen eines Halbjahres statt.

(3) Für Prüfungskandidaten der Fachschulen mit Betriebspraktikum findet die Hauptprüfung innerhalb der ersten neun Wochen des zweiten Semesters und in den übrigen Terminen jeweils innerhalb der letzten neun Wochen eines Halbjahres statt.

§ 10. (1) ...

Geltende Fassung

(2) Im Falle des Abs. 1 Z 1 sind dem Prüfungskandidaten zwei voneinander unabhängige Aufgaben schriftlich zur Wahl vorzulegen. Die Aufgaben können in Teilaufgaben gegliedert werden.

§ 11. (1) bis (2) ...

(3) bis (8) ...

(9) Für jede einzelne mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungsdauer hat höchstens 15 Minuten pro Prüfungskandidat zu betragen; bei mündlichen Teilprüfungen, die gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 einen Präsentationsteil (§ 10 Abs. 3) vorsehen sowie bei zusätzlichen mündlichen Teilprüfungen gemäß § 37 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der jeweils geltenden Fassung, in den Prüfungsgebieten gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 und § 39 Abs. 1 Z 2, kann die Prüfungsdauer um höchstens 10 Minuten pro Prüfungskandidat verlängert werden.

§ 12. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ und
2. ...

(2) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Im Falle des Abs. 1 Z 1 sind dem Prüfungskandidaten zwei voneinander unabhängige Aufgaben schriftlich zur Wahl vorzulegen. Die Aufgaben können in Teilaufgaben gegliedert werden. An den Höheren Lehranstalten für Land- und Forstwirtschaft ist dem Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ eine Aufgabenstellung schriftlich vorzulegen.

§ 11. (1) bis (2) ...

(2a) Der Schulleiter hat die Prüfungsgebiete bzw. die Pflichtgegenstände in den einzelnen Lehrplanbereichen der Höheren Lehranstalten für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 53 Abs. 3 spätestens acht Wochen nach Beginn des Unterrichtsjahres durch Anschlag in der Schule bekannt zu geben.

(3) bis (8) ...

(9) Für jede einzelne mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungsdauer hat höchstens 15 Minuten pro Prüfungskandidat zu betragen; bei mündlichen Teilprüfungen, die gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 einen Präsentationsteil (§ 10 Abs. 3) vorsehen sowie bei zusätzlichen mündlichen Teilprüfungen gemäß § 37 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der jeweils geltenden Fassung, in den Prüfungsgebieten gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 und § 39 Abs. 1 Z 2, kann die Prüfungsdauer um höchstens 10 Minuten pro Prüfungskandidat verlängert werden. Die Prüfungsdauer hat an Meisterschulen höchstens 60 Minuten pro Prüfungskandidat zu betragen.

§ 12. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Deutsch“ oder im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ und
2. ...

(1a) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand „Englisch“ oder einen einer lebenden Fremdsprache entsprechenden Pflicht- oder Freigegegenstand im Gesamtausmaß von mindestens sechs Wochenstunden.

(2) bis (3) ...

Geltende Fassung

2. Teil

Besondere Bestimmungen

...

2. Abschnitt

Abschlussprüfung an den Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen

§ 14. (1) ...

(2) Das Prüfungsgebiet „Projektbezogene Facharbeit“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst:

1. an den Werkmeisterschulen den Pflichtgegenstand „Bautechnisches Zeichnen“ oder „Installationsplanung“ oder „Fertigungstechnik“ oder „Steuerungs- und Regelungstechnik“ oder einen vom Prüfungskandidaten gewählten Themenbereich des Pflichtgegenstandes „Projektstudien“ und
2. an den Bauhandwerkerschulen den Pflichtgegenstand „Konstruktionsübungen“.

(3) ...

§ 15. (1) ...

(2) § 14 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zitierung „Z 1“ entfällt.

Vorgeschlagene Fassung

2. Teil

Besondere Bestimmungen

...

2. Abschnitt

Abschlussprüfung an den Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen

§ 14. (1) ...

(2) Das Prüfungsgebiet „Projektbezogene Facharbeit“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst:

1. an den Meister- und Bauhandwerkerschulen höchstens zwei fachtheoretische, fachpraktische oder betriebstechnische Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) und
2. an den Werkmeisterschulen höchstens zwei fachtheoretische, fachpraktische oder betriebstechnische Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) oder einen vom Prüfungskandidaten gewählten Themenbereich des Pflichtgegenstandes „Projektstudien“.

(3) ...

§ 15. (1) ...

(2) Das Prüfungsgebiet „Fachprüfung“ gemäß Abs. 1 umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten:

1. einen fachtheoretischen, fachpraktischen oder betriebstechnischen Pflichtgegenstand oder
2. einen Themenbereich des Pflichtgegenstandes „Projektstudien“.

Geltende Fassung

4. Abschnitt

Abschlussprüfung an der Hotelfachschule

Klausurprüfung

§ 18. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“,
3. eine fünfstündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küche“ und
4. eine vierstündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Service“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst den Pflichtgegenstand „Küchenführung und –organisation“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Service“ gemäß Abs. 1 Z 4 umfasst den Pflichtgegenstand „Restaurant“.

Mündliche Prüfung

§ 19. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Tourismus und Marketing“ oder
 - b) „Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und gastgewerbliche Betriebslehre“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 1 darf nur gewählt werden, wenn der Pflichtgegenstand „Zweite lebende Fremdsprache“ als Pflichtgegenstand des Erweiterungsbereiches mit mindestens sechs Wochenstunden geführt wurde.

Vorgeschlagene Fassung

4. Abschnitt

Abschlussprüfung an der Hotelfachschule

Klausurprüfung

§ 18. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“,
3. eine fünfstündige praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küche“ und
4. eine fünfstündige praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Restaurant“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst den Pflichtgegenstand „Küchenorganisation und Kochen“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Restaurant“ gemäß Abs. 1 Z 4 umfasst den Pflichtgegenstand „Serviceorganisation und Servieren“.

Mündliche Prüfung

§ 19. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache) und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Tourismus und Marketing“ oder
 - b) „Betriebs- und Volkswirtschaft“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 1 darf nur gewählt werden, wenn der Pflichtgegenstand „Zweite lebende Fremdsprache“ als Pflichtgegenstand des Erweiterungsbereiches mit mindestens sechs Wochenstunden geführt wurde.

Geltende Fassung

5. Abschnitt

Abschlussprüfung an der Tourismusfachschule

Klausurprüfung

§ 20. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ und
3. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“.

Mündliche Prüfung

§ 21. Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung:
 - a) im Prüfungsgebiet „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 20 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 20 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch“ gewählt hat, und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Tourismusgeographie“,
 - b) „Tourismus und Marketing“,
 - c) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
 - d) „Verkehr und Reisebüro“ oder
 - e) „Betriebswirtschaftliche Übungen und touristisches Projektmanagement“.

§ 22. (1) bis (2) ...

(3) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik und Fachtheorie“ gemäß

Vorgeschlagene Fassung

5. Abschnitt

Abschlussprüfung an der Tourismusfachschule

Klausurprüfung

§ 20. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache) und
3. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“.

Mündliche Prüfung

§ 21. Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung:
 - a) im Prüfungsgebiet „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 20 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 20 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch“ gewählt hat, und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Tourismusgeografie“,
 - b) „Tourismus, Marketing, Destinationsmanagement“,
 - c) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
 - d) „Reisebüro“ oder
 - e) „Betriebswirtschaftliche Übungen und touristisches Projektmanagement“.

§ 22. (1) bis (2) ...

(3) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik und Fachtheorie“ gemäß

Geltende Fassung

Abs.1 Z 2 umfasst Lehrstoffbereiche (Zuteilungsgegenstandsbereiche) des Pflichtgegenstandes „Angewandte Mathematik“ bzw. „Mathematik und angewandte Mathematik“ und eines fachtheoretischen Pflichtgegenstandes (Zuteilungsgegenstand), sofern die vom Prüfungsgebiet umfassten Pflichtgegenstände in den letzten beiden Jahrgängen in einem Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden.

(4) ... Das Prüfungsgebiet "Fachtheorie" gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst Lehrstoffbereiche (Zuteilungsgegenstandsbereiche) von zwei fachtheoretischen Pflichtgegenständen (Zuteilungsgegenstände), sofern die vom Prüfungsgebiet umfassten Pflichtgegenstände in den letzten beiden Jahrgängen in einem Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden.

(5) bis (7) ...

§ 23. (1) bis (2) ...

(3) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst:

1. die Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände), in denen vom Prüfungskandidaten eine fachspezifische Themenstellung behandelt wurde, wenn der Prüfungskandidat das Prüfungsgebiet „Projekt“ gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. a gewählt hat, oder
2. die vom Prüfungskandidaten erstellte Diplomarbeit, wenn der Prüfungskandidat das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. b gewählt hat.

(4) bis (5) ...

8. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für Tourismus Vorprüfung

§ 26. (1) Die Vorprüfung umfasst:

Vorgeschlagene Fassung

Abs.1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand „Angewandte Mathematik“ bzw. „Mathematik und angewandte Mathematik“ und einen fachtheoretischen Pflichtgegenstand (Zuteilungsgegenstand), sofern die vom Prüfungsgebiet umfassten Pflichtgegenstände in den letzten beiden Jahrgängen in einem Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden.

(4) ... Das Prüfungsgebiet „Fachtheorie“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst zwei fachtheoretische Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände), sofern die vom Prüfungsgebiet umfassten Pflichtgegenstände in den letzten beiden Jahrgängen in einem Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden.

(5) bis (7) ...

§ 23. (1) bis (2) ...

(3) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Lehrstoff von höchstens zwei fachtheoretischen Pflichtgegenständen, die zumindest in den letzten beiden Jahrgängen in einem Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden und die nicht Gegenstand des Prüfungsgebietes gemäß Abs. 1 Z 3 sind, und zwar:

1. jene Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände), in denen vom Prüfungskandidaten eine fachspezifische Themenstellung behandelt wurde, wenn der Prüfungskandidat das Prüfungsgebiet „Projekt“ gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. a gewählt hat, oder
2. jene Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände), die einer vom Prüfungskandidaten erstellten Diplomarbeit gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. b schwerpunktmäßig zuzuordnen sind.

(4) bis (5) ...

8. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für Tourismus Vorprüfung

§ 26. (1) Die Vorprüfung umfasst:

Geltende Fassung

1. eine fünfstündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küche“ und
2. eine vierstündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Service“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Pflichtgegenstand „Küchenführung und -organisation“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Service“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand „Restaurant“.

Klausurprüfung

§ 27. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache“ und
3. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen und Controlling“.

Mündliche Prüfung

§ 28. (1) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt „Dritte lebende Fremdsprache“ oder „Fremdsprachen und Wirtschaft“:

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:
 - a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Geschichte und Kultur“,

Vorgeschlagene Fassung

1. eine fünfstündige praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küche“ und
2. eine fünfstündige praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Restaurant“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Pflichtgegenstand „Küchenorganisation und Kochen“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Restaurant“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand „Serviceorganisation und Servieren“.

Klausurprüfung

§ 27. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Lebende Fremdsprache/n“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache/n) und
3. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen und Controlling“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache/n“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand „Weitere lebende Fremdsprache(n)“. Falls in diesem Pflichtgegenstand nur eine Fremdsprache unterrichtet wurde, umfasst das Prüfungsgebiet diese Fremdsprache.

Mündliche Prüfung

§ 28. (1) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit Fremdsprachenausbildungsschwerpunkt:

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“,

Geltende Fassung

- d) „Biologie und Ökologie“,
 - e) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
 - f) „Tourismusgeographie“,
 - g) „Politische Bildung und Recht“,
 - h) „Wirtschaftsinformatik“ oder
 - i) „Allgemein bildendes Seminar“,
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ und
3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
- a) „Tourismus und Marketing“,
 - b) „Verkehr und Reisebüro“,
 - c) „Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und gastgewerbliche Betriebslehre“ oder
 - d) „Fachtheoretisches Seminar“ im Gesamtausmaß von zumindest vier Wochenstunden.

Vorgeschlagene Fassung

2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:
- a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Geschichte und Kultur“,
 - d) „Biologie und Ökologie“,
 - e) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
 - f) „Tourismusgeografie und Reisewirtschaft“,
 - g) „Rechnungswesen und Controlling“,
 - h) „Politische Bildung und Recht“,
 - i) „Allgemein bildendes Seminar“,
 - j) „Naturwissenschaftliches Seminar“ oder
 - k) „Fremdsprachenseminar“ (sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde) und
3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
- a) „Tourismus, Marketing und Reisebüro“,
 - b) „Betriebs- und Volkswirtschaft“ oder
 - c) „Fachtheoretisches Seminar“ (sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde).

Geltende Fassung

(2) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt „Sport“:

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten:

- a) im Prüfungsgebiet „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 27 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gewählt hat, oder
- b) im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 27 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch“ gewählt hat,

2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:

- a) „Religion“,
- b) „Deutsch“,
- c) „Geschichte und Kultur“,
- d) „Biologie und Ökologie“,
- e) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
- f) „Tourismusgeographie“,
- g) „Politische Bildung und Recht“,
- h) „Wirtschaftsinformatik“ oder
- i) „Allgemein bildendes Seminar“ und

3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:

- a) „Tourismus und Marketing“,
- b) „Verkehr und Reisebüro“,
- c) „Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und gastgewerbliche Betriebslehre“ oder
- d) „Fachtheoretisches Seminar“ im Gesamtausmaß von zumindest vier Wochenstunden.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit anderen als in

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit anderen als

Geltende Fassung

Abs. 1 und 2 genannten Ausbildungsschwerpunkten:

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten:
 - a) im Prüfungsgebiet „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 27 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 27 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch“ gewählt hat,
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:
 - a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Geschichte und Kultur“,
 - d) „Biologie und Ökologie“,
 - e) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
 - f) „Tourismusgeographie“,
 - g) „Politische Bildung und Recht“,
 - h) „Wirtschaftsinformatik“ oder
 - i) „Allgemein bildendes Seminar“.

(4) Das Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen

Vorgeschlagene Fassung

dem in Abs. 1 genannten Ausbildungsschwerpunkte:

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten:
 - a) im Prüfungsgebiet „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache/n“ gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache/n“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch“ gewählt hat,
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde und nicht dem geführten Ausbildungsschwerpunkt entspricht:
 - a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Geschichte und Kultur“,
 - d) „Biologie und Ökologie“,
 - e) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
 - f) „Tourismusgeografie und Reisewirtschaft“,
 - g) „Tourismus, Marketing und Reisebüro“,
 - h) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
 - i) „Rechnungswesen und Controlling“,
 - j) „Politische Bildung und Recht“,
 - k) „Allgemein bildendes Seminar“,
 - l) „Naturwissenschaftliches Seminar“ oder
 - m) „Fremdsprachenseminar“ (sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde).

(3) Das Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen

Geltende Fassung

Ausbildungsschwerpunktes.

(5) Das Prüfungsgebiet „Wirtschaftsinformatik“ gemäß Abs. 3 Z 3 lit. h ist für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt „Medieninformatik“ nicht wählbar.

11. Abschnitt

Diplomprüfung am Kolleg für Tourismus und Freizeitwirtschaft

Klausurprüfung

§ 33. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache ...“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache),
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen und Controlling“ und
3. a) eine neunstündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Food and Beverage“ für Prüfungskandidaten mit Fachrichtung „Food and Beverage“ oder
b) eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Management für Tourismusorganisationen“ für Prüfungskandidaten mit Fachrichtung „Management für Tourismusorganisationen“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache ...“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten eine der im Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache(n)“ unterrichteten Fremdsprachen. Falls jedoch nur eine Fremdsprache unterrichtet wurde, umfasst das Prüfungsgebiet diese Fremdsprache.

Vorgeschlagene Fassung

Ausbildungsschwerpunktes.

(4) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache/n“ gemäß Abs. 2 Z 1 lit. b umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten eine der im Pflichtgegenstand „Weitere lebende Fremdsprache(n)“ unterrichteten Fremdsprachen bzw. die im Pflichtgegenstand „Weitere lebende Fremdsprache(n)“ unterrichtete Fremdsprache.

11. Abschnitt

Diplomprüfung am Kolleg für Tourismus

Klausurprüfung

§ 33. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache),
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen und Controlling“ und
3. a) eine zehnstündige praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Gastronomie und Hotellerie“ für Prüfungskandidaten des berufsfeldspezifischen alternativen Pflichtgegenstandsbereiches „Gastronomie und Hotellerie“ oder
b) eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Tourismusorganisationen“ für Prüfungskandidaten des berufsfeldspezifischen alternativen Pflichtgegenstandsbereiches „Tourismusorganisationen“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst eine der im Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache(n)“ unterrichteten Fremdsprachen bzw. die im Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache(n)“ unterrichtete Fremdsprache.

(3) Das Prüfungsgebiet „Gastronomie und Hotellerie“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst die Pflichtgegenstände des Pflichtgegenstandsbereiches.

(4) Das Prüfungsgebiet „Tourismusorganisation“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst die Pflichtgegenstände des Pflichtgegenstandsbereiches.

Geltende Fassung
Mündliche Prüfung

§ 34. (1) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt „Lebende Fremdsprache“ oder „Fremdsprachen und Wirtschaft“:

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Tourismus und Marketing“,
 - b) „Verkehr und Reisebüro“ oder
 - c) „Betriebs- und Volkswirtschaft“ und

2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit anderen als in Abs. 1 genannten Ausbildungsschwerpunkten:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache ...“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache) und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

(4) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache ...“ gemäß Abs. 2 Z 1 umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten eine der im Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache(n)“ unterrichteten Fremdsprachen, ausgenommen jene Fremdsprache, die bereits bei der schriftlichen Klausurarbeit gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 gewählt wurde. Falls jedoch nur eine Fremdsprache unterrichtet wurde, umfasst das Prüfungsgebiet diese Fremdsprache.

§ 36. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 ausgehend von einer vom Prüfungskandidaten behandelten fachspezifischen Themenstellung im Prüfungsgebiet „Projektarbeit“ und
2. ...

(2) Das Prüfungsgebiet „Projektarbeit“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den

Vorgeschlagene Fassung
Mündliche Prüfung

§ 34. (1) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit Fremdsprachenausbildungsschwerpunkt:

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Tourismus, Marketing und Reisebüro“,
 - b) „Betriebs- und Volkswirtschaft“ oder
 - c) „Informations- und Officemanagement“ und

2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit anderen als dem in Abs. 1 genannten Ausbildungsschwerpunkte:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache) und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

(4) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 2 Z 1 umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten eine der im Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache(n)“ unterrichteten Fremdsprachen, ausgenommen jene Fremdsprache, die bereits bei der schriftlichen Klausurarbeit gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 gewählt wurde. Falls in diesem Pflichtgegenstand nur eine Fremdsprache unterrichtet wurde, umfasst das Prüfungsgebiet diese Fremdsprache.

§ 36. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 ausgehend von einer vom Prüfungskandidaten behandelten fachspezifischen Themenstellung im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium“ und
2. ...

(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium“ gemäß Abs. 1

Geltende Fassung

Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft einschließlich volkswirtschaftliche Grundlagen“, den Pflichtgegenstand „Rechnungswesen“, den Teilbereich „Projektmanagement“ des Pflichtgegenstandes „Projektmanagement und Projektarbeit“ und den Unterrichtsgegenstand bzw. die Unterrichtsgegenstände, in dem bzw. in denen vom Prüfungskandidaten die fachspezifische Themenstellung behandelt wurde.

13. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie

Klausurprüfung

§ 37. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“;
2. nach Wahl des Prüfungskandidaten
 - a) eine schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - aa) „Mathematik und angewandte Mathematik“ (vierstündig),
 - bb) „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ (fünfstündig) oder
 - cc) „Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache“ (fünfstündig) oder
 - b) eine vierstündige schriftliche Klausurarbeit in „Mathematik und angewandte Mathematik“ und eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit in „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ und
3. eine sechsstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ als fächerübergreifende Projektarbeit sowie
4. an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt zusätzlich eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Slowenisch“.

Vorgeschlagene Fassung

Z 1 umfasst den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft einschließlich volkswirtschaftliche Grundlagen“, den Pflichtgegenstand „Rechnungswesen“, den Teilbereich „Projektmanagement“ des Pflichtgegenstandes „Projektmanagement und Projektarbeit“ und den Unterrichtsgegenstand bzw. die Unterrichtsgegenstände, in dem bzw. in denen vom Prüfungskandidaten eine fachspezifische Themenstellung behandelt wurde.

13. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie

Klausurprüfung - ausgenommen die Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

§ 37. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“;
2. eine sechsstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ und
3. nach Wahl des Prüfungskandidaten:
 - a) eine vierstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Mathematik und angewandte Mathematik“;
 - b) eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ oder
 - c) eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache) sowie
4. an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt zusätzlich eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Slowenisch“.

Geltende Fassung

(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst die Unterrichtsgegenstände „Betriebswirtschaft“ und „Rechnungswesen“.

Mündliche Prüfung

§ 38. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung

- a) im Prüfungsgebiet „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“, wenn der Prüfungskandidat zur Klausurprüfung das Prüfungsgebiet gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 lit. a sublit. aa oder cc gewählt hat, oder
- b) im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache“, wenn der Prüfungskandidat zur Klausurprüfung das Prüfungsgebiet gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 lit. a sublit. bb gewählt hat,

Vorgeschlagene Fassung

(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst die Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft“, „Rechnungswesen und Controlling“ und „Businessstraining, Projekt- und Qualitätsmanagement, Übungsfirma und Case Studies“.

Klausurprüfung an der Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

§ 37a. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine sechsstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ und
3. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Fachklausur aus Informationsmanagement und Informationstechnologie.“
4. an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt zusätzlich eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Slowenisch“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst die Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft“, „Rechnungswesen und Controlling“ und „Businessstraining, Projekt- und Qualitätsmanagement, Übungsfirma und Case Studies“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Fachklausur aus Informationsmanagement und Informationstechnologie“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst die Pflichtgegenstände der Fachrichtung.

Mündliche Prüfung - ausgenommen die Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

§ 38. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung

- a) im Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“, wenn der Prüfungskandidat zur Klausurprüfung das Prüfungsgebiet gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 lit. a oder c gewählt hat, oder
- b) im Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Lebender Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache), wenn der Prüfungskandidat zur Klausurprüfung das

Geltende Fassung

2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 ausgehend von einer vom Prüfungskandidaten behandelten fachspezifischen Themenstellung im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Slowenisch“ (an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt),
 - d) „Englisches Kolloquium“ (im Fall der Z 1 lit. b) oder „... Kolloquium“ (im Fall der Z 1 lit. a; mit Bezeichnung der zweiten lebenden Fremdsprache), wenn vom Prüfungskandidaten im Ausmaß von zumindest zwei Wochenstunden ein facheinschlägiges Seminar oder ein facheinschlägiger Freigegegenstand mit besonderer Vertiefung der Wirtschaftssprache besucht wurde,
 - e) „Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte)“,
 - f) „Geographie (Wirtschaftsgeographie)“,
 - g) „Biologie, Ökologie und Warenlehre“,
 - h) „Mathematik und angewandte Mathematik“, wenn dieses Prüfungsgebiet nicht gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 lit. a sublit. aa oder lit. b zur Klausurprüfung gewählt wurde,
 - i) „Politische Bildung und Recht“,
 - j) „Volkswirtschaft“,
 - k) „Dritte lebende Fremdsprache“, wenn vom Prüfungskandidaten im Gesamtausmaß von zumindest sechs Wochenstunden ein facheinschlägiges Seminar oder ein facheinschlägiger Freigegegenstand besucht wurde,
 - l) „Wirtschaftsinformatik“ oder
 - m) „Allgemein bildendes Seminar“ oder „Betriebswirtschaftliches

Vorgeschlagene Fassung

Prüfungsgebiet gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 lit. b gewählt hat,

2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 ausgehend von einer vom Prüfungskandidaten behandelten fachspezifischen Themenstellung im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium mit Schwerpunkt ...“ (mit Bezeichnung der Fachrichtung oder des Ausbildungsschwerpunktes) und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Religion“,
 - b) „Kultur“,
 - c) „Slowenisch“ (an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt),
 - d) „Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“,
 - e) „Geografie (Wirtschaftsgeografie) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“,
 - f) „Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie, Ökologie und Warenlehre)“,
 - g) „Mathematik und angewandte Mathematik“, wenn der Prüfungskandidat dieses Prüfungsgebiet gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 lit. a nicht zur Klausurprüfung gewählt hat,
 - h) „Politische Bildung und Recht“,
 - i) „Volkswirtschaft“,
 - j) „Dritte lebende Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache), wenn vom Prüfungskandidaten im Gesamtausmaß von zumindest sechs Wochenstunden ein Pflichtgegenstand und/oder ein facheinschlägiges Seminar und/oder ein facheinschlägiger Freigegegenstand besucht wurde,
 - k) „Wirtschaftsinformatik“, wenn der Prüfungskandidat keine einschlägige Fachrichtung oder keinen facheinschlägigen

Geltende Fassung

Seminar“, wenn vom Prüfungskandidaten im Ausmaß von zumindest vier Wochenstunden ein Pflichtgegenstand oder ein facheinschlägiger Freigegegenstand besucht wurde.

(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Unterrichtsgegenstand bzw. die Unterrichtsgegenstände, in dem bzw. in denen vom Prüfungskandidaten die fachspezifische Themenstellung behandelt wurde.

(3) Das Prüfungsgebiet „Englisches Kolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d umfasst den Pflichtgegenstand „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ und das facheinschlägige Seminar oder den Pflichtgegenstand „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ und den facheinschlägigen Freigegegenstand.

(4) Das Prüfungsgebiet „... Kolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d umfasst den Pflichtgegenstand „Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache“ und das facheinschlägige Seminar oder den Pflichtgegenstand „Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache“ und den facheinschlägigen Freigegegenstand.

(5) An der Handelsakademie für Berufstätige entfällt das Prüfungsgebiet „Allgemein bildendes Seminar“ bzw. „Betriebswirtschaftliches Seminar“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. m.

(6) Am Aufbaulehrgang der Handelsakademie entfällt das Prüfungsgebiet „Geographie (Wirtschaftsgeographie)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. f; das Prüfungsgebiet „Biologie, Ökologie und Warenlehre“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. g trägt die Bezeichnung „Ökologie und Warenlehre“.

Vorgeschlagene Fassung

Ausbildungsschwerpunkt besucht hat, oder

1) „Seminar ...“ (mit Bezeichnung des Seminars), wenn vom Prüfungskandidaten das Seminar im Ausmaß von zumindest vier Wochenstunden besucht wurde und es sich nicht um ein Fremdsprachenseminar handelt.

(2) Das Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a umfasst den Pflichtgegenstand „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Lebender Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b umfasst den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“.

(4) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium mit Schwerpunkt ...“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft“, den Teilbereich Projektmanagement des Pflichtgegenstandes „Projektmanagement und Projektarbeit“ sowie den Pflichtgegenstand bzw. die Pflichtgegenstände der Fachrichtung oder des Ausbildungsschwerpunktes, in dem bzw. in denen vom Prüfungskandidaten die fachspezifische Themenstellung behandelt wurde.

(5) Das Prüfungsgebiet „Kultur“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst jene Teilbereiche des Pflichtgegenstandes „Deutsch“, die sich auf Literatur, Kunst und Gesellschaft beziehen.

(6) Das Prüfungsgebiet „Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d umfasst die Pflichtgegenstände „Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte)“ und „Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“.

(7) Das Prüfungsgebiet „Geografie (Wirtschaftsgeografie) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. e umfasst die Pflichtgegenstände „Geografie (Wirtschaftsgeografie)“ und „Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“.

(8) Das Prüfungsgebiet „Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie, Ökologie und Warenlehre)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. f umfasst die Pflichtgegenstände „Chemie“, „Physik“ und „Biologie, Ökologie und Warenlehre“.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(9) An der Handelsakademie für Berufstätige entfällt das Prüfungsgebiet „Seminar ...“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. n.

Mündliche Prüfung an der Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

§ 38a. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“,
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium mit Schwerpunkt ...“ (mit Bezeichnung des Ausbildungsschwerpunktes) und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Religion“,
 - b) „Kultur“,
 - c) „Slowenisch“ (an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt),
 - d) „Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“,
 - e) „Geografie (Wirtschaftsgeografie) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“,
 - f) „Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie, Ökologie und Warenlehre)“,
 - g) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
 - h) „Politische Bildung und Recht“,
 - i) „Volkswirtschaft“,
 - j) „Dritte lebende Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache), wenn vom Prüfungskandidaten im Gesamtausmaß von zumindest sechs Wochenstunden ein Pflichtgegenstand und/oder ein facheinschlägiges Seminar und/oder ein facheinschlägiger Freigegegenstand besucht wurde,
 - k) „Seminar ...“ (mit Bezeichnung des Seminars), wenn vom Prüfungskandidaten das Seminar im Ausmaß von zumindest vier Wochenstunden besucht wurde und es sich nicht um ein

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Fremdsprachenseminar handelt, oder

1) „Kolloquium aus Lebender Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation (mit Bezeichnung der Fremdsprache).

(2) Das Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Pflichtgegenstand „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium mit Schwerpunkt ...“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft“, den Teilbereich Projektmanagement des Pflichtgegenstandes „Projektmanagement und Projektarbeit“ sowie den Pflichtgegenstand bzw. die Pflichtgegenstände, in dem bzw. in denen vom Prüfungskandidaten die fachspezifische Themenstellung behandelt wurde.

(4) Das Prüfungsgebiet „Kultur“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst jene Teilbereiche des Pflichtgegenstandes „Deutsch“, die sich auf Literatur, Kunst und Gesellschaft beziehen.

(5) Das Prüfungsgebiet „Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d umfasst die Pflichtgegenstände „Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte)“ und „Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“.

(6) Das Prüfungsgebiet „Geografie (Wirtschaftsgeografie) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. e umfasst die Pflichtgegenstände „Geografie (Wirtschaftsgeografie)“ und „Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“.

(7) Das Prüfungsgebiet „Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie, Ökologie und Warenlehre)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. f umfasst die Pflichtgegenstände „Chemie“, „Physik“ und „Biologie, Ökologie und Warenlehre“.

(8) Das Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Lebender Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. n umfasst den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“.

(9) An der Handelsakademie für Berufstätige entfällt das Prüfungsgebiet „Seminar ...“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. m.

Geltende Fassung

14. Abschnitt

Diplomprüfung am Kolleg an Handelsakademien

Klausurprüfung

§ 39. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ oder „Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache“ und
2. eine sechsstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ als fächerübergreifende Projektarbeit.

(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst die Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft“ und „Rechnungswesen“.

Vorgeschlagene Fassung

14. Abschnitt

Diplomprüfung am Kolleg an Handelsakademien

Klausurprüfung - ausgenommen die Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

§ 39. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgende Prüfungsgebiete
 - a) „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ oder
 - b) „Lebende Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache) und
2. eine sechsstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst die Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft“, „Rechnungswesen und Controlling“ und „Businessstraining, Projekt- und Qualitätsmanagement, Übungsfirma und Case Studies“.

Klausurprüfung an der Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

§ 39a. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Fachklausur aus Informationstechnologie und Informationsmanagement“ und
2. eine sechsstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Fachklausur aus Informationsmanagement und Informationstechnologie“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst die Pflichtgegenstände der Fachrichtung.

(3) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst die Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft“, „Rechnungswesen und Controlling“ und „Businessstraining, Projekt- und Qualitätsmanagement,

Geltende Fassung

Mündliche Prüfung

§ 40. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung

- a) im Prüfungsgebiet „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 39 Abs. 1 Z 1 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache“ gewählt hat, oder
- b) im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 39 Abs. 1 Z 1 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ gewählt hat, und

2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 ausgehend von einer vom Prüfungskandidaten behandelten fachspezifischen Themenstellung im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Unterrichtsgegenstand bzw. die Unterrichtsgegenstände, in dem bzw. in denen vom Prüfungskandidaten die fachspezifische Themenstellung behandelt wurde.

Vorgeschlagene Fassung

Übungsfirma und Case Studies“.

Mündliche Prüfung - ausgenommen die Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

§ 40. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium mit Schwerpunkt ...“ (mit Bezeichnung der Fachrichtung oder des Ausbildungsschwerpunktes),

2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:

- a) „Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 39 Abs. 1 lit. b für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ gewählt hat,
- b) „Kolloquium aus Lebender Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache), wenn der Prüfungskandidat gemäß § 39 Abs. 1 lit. a für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ gewählt hat,
- c) „Politische Bildung und Recht“,
- d) „Volkswirtschaft“ oder
- e) „Wirtschaftsinformatik“, wenn der Prüfungskandidat keine facheinschlägige Fachrichtung oder keinen facheinschlägigen Ausbildungsschwerpunkt besucht hat.

(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium mit Schwerpunkt ...“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft“, den Teilbereich Projektmanagement des Pflichtgegenstandes „Projektmanagement und Projektarbeit“ sowie den Pflichtgegenstand bzw. die Pflichtgegenstände der Fachrichtung bzw. des Ausbildungsschwerpunktes, in dem bzw. in denen vom Prüfungskandidaten die fachspezifische Themenstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

behandelt wurde.

(3) Das Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst den Pflichtgegenstand „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“.

(4) Das Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Lebender Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b umfasst den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“.

Mündliche Prüfung an der Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

§ 40a. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium“,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“,
 - b) „Kolloquium aus Lebender Fremdsprache einschließlich berufsorientierter Kommunikation“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache),
 - c) „Politische Bildung und Recht“ oder
 - d) „Volkswirtschaft“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst die Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft“ und „Rechnungswesen und Controlling“ sowie den Teilbereich Projektmanagement des Pflichtgegenstandes „Projektmanagement und Projektarbeit“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst den Pflichtgegenstand „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“.

(4) Das Prüfungsgebiet „Kolloquium aus Lebender Fremdsprache einschließlich berufsbezogener Kommunikation“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b umfasst den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“.

Geltende Fassung

16. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe

(ausgenommen die Ausbildungszweige „Kultur- und Kongressmanagement“ und „Umwelt und Wirtschaft“)

Vorprüfung

§ 43. (1) Die Vorprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küche“ und
2. eine dreistündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Service“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Teilbereich „Küchenführung“ des Pflichtgegenstandes „Küchenführung und Servierkunde“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Service“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Teilbereich „Servierkunde“ des Pflichtgegenstandes „Küchenführung und Servierkunde“.

(4) Am Aufbaulehrgang entfällt die Vorprüfung.

Klausurprüfung

§ 44. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache“ und
3. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“.

Vorgeschlagene Fassung

16. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe

(ausgenommen die Ausbildungszweige „Kultur- und Kongressmanagement“ und „Umwelt und Wirtschaft“)

Vorprüfung

§ 43. (1) Die Vorprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige praktische Klausurarbeit (einschließlich Arbeitsplanung und Vorarbeiten) im Prüfungsgebiet „Küche“ und
2. eine dreieinhalbstündige praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Service“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst die Teilbereiche „Küche“ des Pflichtgegenstandes „Küche und Service“ sowie „Arbeitsorganisation (Arbeitsplanung, Zeitmanagement)“ des Pflichtgegenstandes „Betriebsorganisation“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Service“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst die Teilbereiche „Service“ und „Getränke“ des Pflichtgegenstandes „Küche und Service“.

(4) Im Aufbaulehrgang entfällt die Vorprüfung.

Klausurprüfung

§ 44. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl der Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache) und
3. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen und Controlling“.

Geltende Fassung
Mündliche Prüfung

§ 45. (1) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit ausbildungsschwerpunkt „Dritte lebende Fremdsprache“ oder „Fremdsprachen und Wirtschaft“:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:
 - a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Englisch“,
 - d) „Zweite lebende Fremdsprache“,
 - e) „Geschichte und Kultur“,
 - f) „Wirtschaftsgeographie“,
 - g) „Musikerziehung“,
 - h) „Bildnerische Erziehung“,
 - i) „Psychologie und Philosophie“,
 - j) „Biologie und Ökologie“,
 - k) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
 - l) „Chemie“,
 - m) „Physik“,
 - n) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
 - o) „Rechnungswesen“,
 - p) „Politische Bildung und Recht“,
 - q) „Ernährung“,
 - r) „Angewandte Betriebsorganisation“,
 - s) „Wirtschaftsinformatik“,

Vorgeschlagene Fassung
Mündliche Prüfung

§ 45. (1) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt „Internationale Kommunikation in der Wirtschaft“ oder mit Ausbildungsschwerpunkt „Fremdsprachenschwerpunkt“:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde und dieser Pflichtgegenstand inhaltlich nicht dem Ausbildungsschwerpunkt entspricht:
 - a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Englisch“,
 - d) „Zweite lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache),
 - e) „Geschichte und Kultur“,
 - f) „Psychologie und Philosophie“,
 - g) „Musikerziehung“,
 - h) „Bildnerische Erziehung und Kreatives Gestalten“,
 - i) „Biologie und Ökologie“,
 - j) „Chemie“,
 - k) „Physik“,
 - l) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
 - m) „Wirtschaftsgeographie“,
 - n) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
 - o) „Politische Bildung und Recht“,
 - p) „Rechnungswesen und Controlling“,
 - q) „Angewandte Informatik“,
 - r) „Ernährung“,
 - s) „Fremdsprachenseminar“ (sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet

Geltende Fassung

- t) „Fremdsprachenseminar“, „Allgemein bildendes Seminar“ oder „Fachtheoretisches Seminar“ oder
 - u) „Dritte lebende Fremdsprache“, wenn vom Prüfungskandidaten ein diesbezüglicher Freigegegenstand im Gesamtausmaß von zumindest sechs Wochenstunden besucht wurde und
3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der Prüfungsgebiete gemäß Z 2, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde und das Prüfungsgebiet vom Prüfungskandidaten nicht bereits gemäß Z 2 für die mündliche Teilprüfung gewählt wurde.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit anderen als in Abs. 1 genannten Ausbildungsschwerpunkten:

- 1. eine mündliche Teilprüfung
 - a) im Prüfungsgebiet „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 44 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 44 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch“ gewählt hat,
- 2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ und
- 3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:
 - a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Geschichte und Kultur“,

Vorgeschlagene Fassung

- wurde),
- t) „IT-Seminar“,
 - u) „Allgemein bildendes Seminar“,
 - v) „Naturwissenschaftliches Seminar“ oder
 - w) „Fachtheoretisches Seminar“ und

3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der Prüfungsgebiete gemäß Z 2, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden (beim Fremdsprachenseminar mindestens sechs Wochenstunden) unterrichtet wurde und das Prüfungsgebiet vom Prüfungskandidaten nicht bereits gemäß Z 2 für die mündliche Teilprüfung gewählt wurde.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit anderen als in Abs. 1 genannten Ausbildungsschwerpunkten:

- 1. eine mündliche Teilprüfung
 - a) im Prüfungsgebiet „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 44 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 44 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch“ gewählt hat und
- 2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“,
- 3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde und dieser Pflichtgegenstand inhaltlich nicht dem Ausbildungsschwerpunkt entspricht:
 - a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Geschichte und Kultur“,

Geltende Fassung

- d) „Wirtschaftsgeographie“,
- e) „Musikerziehung“,
- f) „Bildnerische Erziehung“,
- g) „Psychologie und Philosophie“,
- h) „Biologie und Ökologie“,
- i) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
- j) „Chemie“,
- k) „Physik“,
- l) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
- m) „Rechnungswesen“,
- n) „Politische Bildung und Recht“,
- o) „Ernährung“,
- p) „Angewandte Betriebsorganisation“,
- q) „Wirtschaftsinformatik“,
- r) „Fremdsprachenseminar“, „Allgemein bildendes Seminar“ oder „Fachtheoretisches Seminar“ oder
- s) „Dritte lebende Fremdsprache“, wenn vom Prüfungskandidaten ein diesbezüglicher Freigegegenstand im Gesamtausmaß von zumindest sechs Wochenstunden besucht wurde.

(3) Das Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

(4) Das Prüfungsgebiet „Ernährung“ gemäß Abs. 2 Z 3 lit. o ist für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt „Ernährungs- und Betriebswirtschaft“ nicht wählbar.

(5) Das Prüfungsgebiet „Wirtschaftsinformatik“ gemäß Abs. 2 Z 3 lit. q ist für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt „Medieninformatik“ nicht wählbar.

(6) Am Aufbaulehrgang entfällt das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebsorganisation“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. r und Abs. 2 Z 3 lit. p.

Vorgeschlagene Fassung

- d) „Psychologie und Philosophie“,
- e) „Musikerziehung“,
- f) „Bildnerische Erziehung und Kreatives Gestalten“,
- g) „Biologie und Ökologie“,
- h) „Chemie“,
- i) „Physik“,
- j) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
- k) „Wirtschaftsgeographie“,
- l) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
- m) „Politische Bildung und Recht“,
- n) „Rechnungswesen und Controlling“,
- o) „Angewandte Informatik“,
- p) „Ernährung“,
- q) „Fremdsprachenseminar“ (sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde),
- r) „IT-Seminar“,
- s) „Allgemein bildendes Seminar“,
- t) „Naturwissenschaftliches Seminar“ oder
- u) „Fachtheoretisches Seminar“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

Geltende Fassung

17. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe - Ausbildungszweig „Kultur- und Kongressmanagement“

Klausurprüfung

§ 46. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache“ und
3. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“.

Mündliche Prüfung

§ 47. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat dieses Prüfungsgebiet nicht gemäß § 46 Z 2 für die Klausurprüfung gewählt hat,
 - b) „Zweite lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat dieses Prüfungsgebiet nicht gemäß § 46 Z 2 für die Klausurprüfung gewählt hat, oder
 - c) „Dritte lebende Fremdsprache“,
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Kulturmanagement“ oder
 - b) „Tagungs- und Kongressmanagement“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste

Vorgeschlagene Fassung

17. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe - Ausbildungszweig „Kultur- und Kongressmanagement“

Klausurprüfung

§ 46. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache) und
3. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen und Controlling“.

Mündliche Prüfung

§ 47. Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung
 - a) im Prüfungsgebiet „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 46 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gewählt hat,
 - b) im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 46 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch“ gewählt hat, oder
 - c) „Dritte lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache),
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Kulturmanagement“ oder
 - b) „Tagungs- und Kongressmanagement“, wenn der dem Prüfungsgebiet entsprechende Pflichtgegenstand mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde, und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste

Geltende Fassung

Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:

- a) „Religion“,
- b) „Deutsch“,
- c) „Geschichte und Kultur“,
- d) „Wirtschaftsgeographie“,
- e) „Musikerziehung“,
- f) „Bildnerische Erziehung“,
- g) „Psychologie und Philosophie“,
- h) „Biologie und Ökologie“,
- i) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
- j) „Chemie“,
- k) „Physik“,
- l) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
- m) „Rechnungswesen“,
- n) „Politische Bildung und Recht“,
- o) „Ernährung“,
- p) „Wirtschaftsinformatik“ oder
- q) „Fremdsprachenseminar“, „Allgemein bildendes Seminar“ oder „Fachtheoretisches Seminar“.

Vorgeschlagene Fassung

Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:

- a) „Religion“,
- b) „Deutsch“,
- c) „Geschichte und Kultur“,
- d) „Psychologie und Philosophie“,
- e) „Musikerziehung“,
- f) „Bildnerische Erziehung“,
- g) „Biologie und Ökologie“,
- h) „Chemie“,
- i) „Physik“,
- j) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
- k) „Wirtschaftsgeographie“,
- l) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
- m) „Politische Bildung und Recht“,
- n) „Rechnungswesen und Controlling“,
- o) „Angewandte Informatik“,
- p) „Ernährung“,
- q) „Fremdsprachenseminar“ (sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde),
- r) „IT-Seminar“,
- s) „Allgemein bildendes Seminar“,
- t) „Naturwissenschaftliches Seminar“ oder
- u) „Fachtheoretisches Seminar“.

Geltende Fassung

20. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt

Klausurprüfung

§ 52. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ und
2. nach Wahl des Prüfungskandidaten
 - a) eine fünfunddreißigstündige grafische und/oder praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Projekt“ oder
 - b) eine Diplomarbeit gemäß § 9 Abs. 6 im Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Projekt“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst die fachtheoretischen Pflichtgegenstände sowie Laboratorien der jeweiligen Fachrichtung bzw. des jeweiligen schulautonomen Ausbildungsschwerpunktes.

(3) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b umfasst die fachtheoretischen Pflichtgegenstände sowie Laboratorien der jeweiligen Fachrichtung bzw. des jeweiligen schulautonomen Ausbildungsschwerpunktes und ist vom Prüfungskandidaten in eigenständiger Weise außerhalb des Unterrichts zu bearbeiten und anzufertigen, wobei Ergebnisse des Unterrichtes mit einbezogen werden können.

Vorgeschlagene Fassung

20. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt

Klausurprüfung

§ 52. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. nach Wahl des Prüfungskandidaten
 - a) eine vierstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache) oder
 - b) eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ und
3. nach Wahl des Prüfungskandidaten
 - a) eine achtundzwanzigstündige schriftliche und/oder graphische und/oder praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Projekt“ oder
 - b) eine Diplomarbeit gemäß § 9 Abs. 6 im Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gemäß Abs. 1 lit. b umfasst den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ oder bei schulautonomer Zusammenfassung mit anderen Pflichtgegenständen die Teilbereiche „Betriebswirtschaft“ und „Rechnungswesen“ dieses schulautonomen Pflichtgegenstandes.

(3) Das Prüfungsgebiet „Projekt“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst höchstens vier fachtheoretische Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) der jeweiligen Fachrichtung oder des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes sowie unter zusätzlicher Beziehung von Laboratorien.

(4) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst höchstens vier fachtheoretische Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung oder des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes sowie unter zusätzlicher Beziehung von Laboratorien. Die Diplomarbeit ist von den Prüfungskandidaten in

Geltende Fassung

Mündliche Prüfung

§ 53. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Lebende Fremdsprache“,
 - d) „Zweite lebende Fremdsprache“, sofern der entsprechende Pflichtgegenstand zumindest sechs Wochenstunden unterrichtet wurde, oder
 - e) „Politische Bildung“ und
2. drei der in der Anlage für die einzelnen Fachrichtungen angeführten mündlichen Teilprüfungen; der Schulleiter kann bestimmen, dass eines der in der Anlage genannten Prüfungsgebiete durch ein Prüfungsgebiet ersetzt wird, das einem im Rahmen eines allfälligen schulautonomen Ausbildungsschwerpunktes im Ausmaß von zumindest sechs Wochenstunden unterrichteten Pflichtgegenstand entspricht.

Vorgeschlagene Fassung

eigenständiger Weise außerhalb des Unterrichtes zu bearbeiten und anzufertigen, wobei Ergebnisse des Unterrichtes mit einbezogen werden können.

Mündliche Prüfung

§ 53. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung
 - a) im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gewählt hat,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Zweite Lebende Fremdsprache“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache), sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde,
 - d) „Geschichte und Politische Bildung“ oder
 - e) „Angewandte Mathematik“, sofern der Pflichtgegenstand „Angewandte Mathematik“ nicht gemäß Z 3 lit. a zum Prüfungsgebiet oder gemäß Z 3 lit. b im Rahmen des Prüfungsgebietes „Fachkolloquium“ gewählt wurde, und
3. nach Wahl des Prüfungskandidaten
 - a) zwei mündliche Teilprüfungen gemäß Abs. 3, sofern der dem jeweiligen Prüfungsgebiet entsprechende Pflichtgegenstand im Ausmaß von mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet wurde und das Gesamtausmaß der unterrichteten Wochenstunden der Prüfungsgegenstände beider Teilprüfungen mindestens zwölf

Geltende Fassung

(2) Das Prüfungsgebiet „Politische Bildung“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. e umfasst den Pflichtgegenstand „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“.

Vorgeschlagene Fassung

Wochenstunden beträgt, oder

b) eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst zwei Pflichtgegenstände gemäß Abs. 3, die im Gesamtausmaß von mindestens zehn Wochenstunden unterrichtet wurden.

(3) Die Festlegung der für die Prüfungskandidaten zur Wahl stehenden Prüfungsgebiete gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a bzw. die für das Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ zur Wahl stehenden Pflichtgegenstände gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b erfolgt durch den Schulleiter aus den im III., IV. und V. Jahrgang unterrichteten Pflichtgegenständen aus den nachstehenden Lehrplanbereichen:

1. an allen Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten mit kaufmännischem Ausbildungsschwerpunkt aus dem Lehrplanbereich „Unternehmensführung und Recht“ schulautonome eingeführte Pflichtgegenstände und
2. an der Höheren Lehranstalt für Landwirtschaft der Lehrplanbereich „Land- und Forstwirtschaft“,
3. an der Höheren Lehranstalt für Wein- und Obstbau die Lehrplanbereiche „Biochemische und technische Grundlagen“ und „Produktion- und Technologie“,
4. an der Höheren Lehranstalt für Garten- und Landschaftsgestaltung der Lehrplanbereich „Garten- und Landschaftsgestaltung“,
5. an der Höheren Lehranstalt für Gartenbau der Lehrplanbereich „Gartenbau“,
6. an der Höheren Lehranstalt für Landtechnik die Lehrplanbereiche „Landwirtschaft“ und „Technik“ sowie aus dem Lehrplanbereich „Technische Naturwissenschaften und Informatik“ der Pflichtgegenstand „Angewandte Mathematik“.
7. an der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft die Lehrplanbereiche „Forstliche Produktion und Naturraummanagement“ und „Forstliches Ingenieurwesen“,
8. an der Höheren Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft die Lehrplanbereiche „Landwirtschaft“ und „Ernährung“,
9. an der Höheren Lehranstalt für Lebensmittel- und Biotechnologie die Lehrplanbereiche „Landwirtschaft“ und „Technologie“ und

Geltende Fassung

Inkrafttreten

§ 54. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

Laboratorium“ sowie aus dem Lehrplanbereich Naturwissenschaften“ die Pflichtgegenstände „Angewandte Chemie“, „Mikrobiologie und Hygiene“ und „Lebensmittel- und Biochemie“.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 54. (1) bis (3) ...

(4) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2007 treten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:

1. § 7 Abs. 2 sowie die Überschriften der §§ 54 und 55 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. die Überschrift im Inhaltsverzeichnis 2. Teil 11. Abschnitt, Abschnitt 11 (§§ 33, 34) sowie § 36 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und sind auf abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin 2006/2007 anzuwenden,
3. das Inhaltsverzeichnis 2. Teil 14. Abschnitt, § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 9, § 12 Abs. 1 Z 1 und Abs. 1a, Abschnitt 4 (§§ 18 und 19), Abschnitt 5 (§§ 20 und 21), § 22 Abs. 3 und 4, § 23 Abs. 3, Abschnitt 14 (§§ 39, 39a, 40, 40a) sowie Abschnitt 16 (§§ 43, 44 und 45) treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und sind auf abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin 2007/2008 anzuwenden,
4. die Überschrift im Inhaltsverzeichnis 2. Teil 2. Abschnitt, das Inhaltsverzeichnis 2. Teil 13. Abschnitt, § 10 Abs. 2 und 2a, die Überschrift im 2. Teil 2. Abschnitt, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2, Abschnitt 13 (§§ 37, 37a, 38, 38a) sowie Abschnitt 20 (§§ 52 und 53) treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und sind auf abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin 2008/2009 anzuwenden,
5. Abschnitt 8 (§§ 26, 27 und 28) sowie Abschnitt 17 (§§ 46 und 47) treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und sind auf abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin 2009/2010 anzuwenden,
6. § 5 Abs. 4 sowie § 56 samt Überschrift treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft,
7. die Anlage im Inhaltsverzeichnis 3. Teil sowie die Anlage treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt mit

Geltende Fassung

Außerkrafttreten

§ 55. ...

Übergangsbestimmung

§ 56. (1) Die Schulleiter von den im 1., 2., 6., 9. und 16. Abschnitt des 2. Teiles genannten Schulen können, wenn dies im Hinblick auf den Lehrplan erforderlich ist und organisatorische Gründe nicht entgegenstehen, für den Haupttermin 1999/2000 festlegen, dass hinsichtlich der Prüfungsgebiete abweichend von § 54 die Bestimmungen des 1., 2., 6., 10. und 17. Abschnittes des 2. Teiles (§ 14, § 15, § 16, § 17, § 24, § 25, § 33, § 34, § 48, § 49, § 50) sowie die Anlagen A, B und C der Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, BGBl. II Nr. 116/1998, mit den Maßgaben Anwendung finden, dass

1. in § 14 Abs. 2 der letzte Satz wie folgt lautet: „Im Zusammenwirken zwischen Prüfer und Prüfungskandidaten kann das Prüfungsgebiet auch in Form eines umfangreichen Technikerprojektes, das den Lehrstoff der fachtheoretischen und praktischen Pflichtgegenstände in der letzten Schulstufe umfasst und während des Unterrichtes in mindestens dreimonatiger Dauer durchgeführt wurde, abgelegt werden.“,
2. in § 15, § 17, § 25, § 34 und § 50 jeweils das Zitat „§ 9 Abs. 6 Z 2“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Z 2“ ersetzt wird und
3. in § 50 das Zitat „§ 9 Abs. 6 Z 1“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Z 1“ ersetzt wird.

(2) Für jene Schüler, die ihre Ausbildung nach dem Lehrplan der Fachrichtung „Höhere Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft“, Anlage 1.8 der Verordnung BGBl. Nr. 491/1988, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 499/1996 und BGBl. II Nr. 283/2003, erfolgreich abgeschlossen haben, gelangen bei den mündlichen Teilprüfungen gemäß § 53 Abs. 1 Z 2 im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung die in Ziffer 8.2 der Anlage genannten fachlichen Prüfungsgebiete zur Anwendung.

Anlage

Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten:

Vorgeschlagene Fassung

Wirksamkeit ab dem Haupttermin 2008/2009 außer Kraft.

Außer-Kraft-Treten anderer Rechtsvorschriften

§ 55. ...

Geltende Fassung

Fachliche Prüfungsgebiete, in denen mündliche Teilprüfungen stattfinden, gemäß § 53

1. Höhere Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft:

- a) „Landmaschinentechnik“,
- b) „Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen“,
- c) „Pflanzenbau“ oder „Tierhaltung und Tierzucht“ (Wahlgebiet).

2. Höhere Lehranstalt für alpenländische Landwirtschaft:

- a) „Landmaschinentechnik“,
- b) „Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen“,
- c) „Pflanzenbau“ oder „Tierhaltung und Tierzucht“ (Wahlgebiet).

3. Höhere Lehranstalt für Wein- und Obstbau:

- a) „Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen“,
- b) „Weinbau“ oder „Obstbau“ oder „Technologie der Traubenverarbeitung“
oder „Technologie der Obst- und Gemüseverarbeitung“ (Wahlgebiete).

4. Höhere Lehranstalt für Gartenbau - Garten- und Landschaftsgestaltung:

- a) „Zierpflanzen im Freiland“ (umfassend die Pflichtgegenstände
„Gehölzkunde“ und „Stauden und Sommerblumen“),
- b) „Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen“,
- c) „Garten- und Landschaftsgestaltung“ oder „Baukunde und Gartentechnik“
(Wahlgebiet).

5. Höhere Lehranstalt für Gartenbau - Erwerbsgartenbau:

- a) „Integrierte Pflanzenproduktion“ (umfassend die Pflichtgegenstände
„Bodenkunde und Pflanzenernährung“ und „Pflanzenschutz“),
- b) „Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen“,
- c) „Gemüsebau“, oder „Zierpflanzenbau unter Glas“ oder „Gehölzkunde“
oder „Stauden und Sommerblumen“ (Wahlgebiet).

6. Höhere Lehranstalt für Landtechnik:

- a) „Landmaschinen und landwirtschaftliche Verfahrenstechnik“,
- b) „Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen“,
- c) „Elektrotechnik“ oder „Verbrennungskraftmaschinen und Traktoren“
(Wahlgebiet).

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

7. Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft:

- a) „Forstschutz“,
- b) „Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen“,
- c) „Waldbau“ oder „Arbeitstechnik und Arbeitslehre“ oder „Ertragskunde und Forsteinrichtung“ oder „Forstliches Bauwesen“ (umfassend die Pflichtgegenstände „Baukunde“ und „Wildbach- und Lawinenverbauung“) (Wahlgebiet).

8.1 Höhere Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft:

- a) „Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen“,
- b) „Ernährung und Lebensmitteltechnologie“,
- c) „Garten- und Pflanzenbau“ oder „Tierhaltung und Tierzucht“ (Wahlgebiet).

8.2 Höhere Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft – vierjährige Sonderform:

- a) „Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen“,
- b) „Ernährungslehre“ oder „Hauswirtschaft und Wohnlehre“ (Wahlgebiet),
- c) „Pflanzenbau“ oder „Gartenbau“ oder „Tierhaltung und Tierzucht“ (Wahlgebiet).

9. Höhere Lehranstalt für Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie:

- a) „Technologie der Milch“,
- b) „Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen“,
- c) „Mikrobiologie und angewandte Mikrobiologie“ oder „Chemie und angewandte Chemie“ oder „Maschinenkunde und Verfahrenstechnik“ (Wahlgebiet).